

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Quellengarten“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat Oberthulba hat mit Beschluss vom 01.10.2024 den Bebauungsplan „Quellengarten“ vom 23.04.2024, zuletzt nachrichtlich ergänzt am 01.10.2024, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Quellengarten“ wird mit Begründung und deren Anlagen ab sofort über die gemeindeeigene Homepage <https://www.oberthulba.de/buergerservice/bauwesen/bauleitplanung-aktuell/index.html> sowie über das zentrale Internetlandesportal für die Bauleitplanung Bayern, unter <https://geportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> zugänglich gemacht

Zudem wird der Bebauungsplan mit Begründung und deren Anlagen im Rathaus des Marktes Oberthulba (Kirchgasse 16, 97723 Oberthulba) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Oberthulba, 23.12.2024

Gez.
Mario Götz
1. Bürgermeister

